

230.2, 16.08.2024, 2768, Herr B. Hellermann

Stellungnahme des Immobilienservicebetriebes

zur Sitzung: Anregungs- und Beschwerdeausschuss am 24.09.2024

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

Anlass:

„Antrag auf Aufhebung einer Gebühr von 150,00€ /Auskunft nach IFG NRW „ vom 25.07.2024

Der Petent beantragt die Abänderung eines Bescheides vom 18.06.2024 über sein Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) auf Informationszugang in Bezug auf die angemeldeten Abfindungsansprüche aus dem Garnisonsvertrag vom 25.06.1935 in der Weise, dass die darin festgesetzte Gebühr i. H. v. 150€ nicht erhoben wird.

Stellungnahme der Verwaltung dazu:

Der Petent hat umfangreiche Schriften aus den Jahren 1968-1972 zu Klageverfahren im Rahmen der Geltendmachung von Abfindungsansprüchen aus dem Garnisonsvertrag vom 25.06.1935 nach dem IFG NRW begehrt. Dazu und zu der Gebühr für den umfangreichen Verwaltungsaufwand ist der dem Ausschuss vorliegende Bescheid vom 18.06.2024 erlassen worden. Der Bescheid kann mit Rechtsmitteln einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden. Insoweit sollte die Beschwerde i. S. d. § 8 Abs. 2 Buchstabe a) der Richtlinien für die Erledigung von Beschwerden und Anregungen nach § 24 GO NRW zurückgewiesen werden.

gez.
B. Hellermann